

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

9tes Stück vom Jahre 1839.

N^o 28.) Verordnung,

die Bekanntmachung des von den Staaten des größeren deutschen Zollverbandes mit dem Königreiche der Niederlande abgeschlossenen Handelsvertrags betreffend;

vom 13ten April 1839.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen u. u. u.

bringen hiernit den in der Beilage unter A. enthaltenen, von Uns in Gemeinschaft der übrigen, zum größeren deutschen Zollverband gehörenden Staaten mit Sr. Majestät, dem König der Niederlande, unterm 21sten Januar dieses Jahres *) abgeschlossenen Handelsvertrag zu öffentlicher Kenntniß und verordnen,

dafi in Gemäßheit desselben nach Verlauf von acht Wochen, vom 22sten April 1839 an gerechnet, aller über die Preussisch-Niederländische Landesgrenze, einschließlich der Flüsse, sodann weiter östlich über die Grenzen der Vereinsstaaten, einschließlich der Weser und Elbe, sowie endlich über die Seegrenze mittelst der Preussischen Offschäfen, für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorgeschriebenen Bedingungen und Controlen eingehende Niederländische und, in Erwartung billiger Gegenleistungen der betroffenen Regierungen, gleichzeitig auch andere Lumpenzucker gegen den ermäßigten Zollsatz von 5 Thlr. 12 gr. — für den Sächsischen Centner eingehen soll.

Mit weiterer Ausführung der vertragsmäßigen Bestimmungen ist Unser Finanzministerium beauftragt.

Hiernach haben sich Unsere Zoll- und Steuerbehörden, sowie Alle, die es angeht, zu achten. Gegeben zu Dresden, den 13ten April 1839.

Friedrich August.

Heinrich Anton von Zschau.

*) Die Ausrochfelung der Modifikationen ist erfolgt zu Berlin, den 2ten April 1839.